

Projekt: 
Anlage: 

**Lieferrahmenvertrag
Nr. tbd**

über Originalersatzteile für Antriebsstromrichter verschiedener Hersteller von Schienenfahrzeugen verschiedener Baureihen 

zwischen

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Fahrwerk und Bremse für Schienenfahrzeuge, Teileversorgung Neufahrzeuge FE.EF 11

Richelstraße 3

80634 München



und



(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:



1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung und/oder die Lieferung der in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zu den nachstehenden Bedingungen.

1.2

Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 4 berechtigten Besteller auf Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Der Auftragnehmer wird Angebote des Bestellers auf Abschluss dieser Einzelverträge nach Ziffer 4.4 annehmen und die darin genannten Leistungen vollständig erbringen. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.

1.3 Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 4 geregelt.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:

- Dieser Vertragstext inklusive vorgeschaltetem SAP-Einkaufsbestelltext / Positionsauflistung
- Anlage 1 (Preisblatt)
- Anlage 2 (Leistungsbeschreibung)
- Anlage 3 (Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
 - AEB Ausgabe 01.05.2025 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03 -)
- Anlage 4 (Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung - EVB Mindestlohn Ausgabe Januar 2022
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08 -)
- Anlage 5 (Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Anforderungen an die Informationssicherheit (EVB Informationssicherheit).
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A13 nebst Anhang/ Anhänge -)

Varianten zu Verhaltenskodex

Bitte wählen Sie eine der Varianten aus.

Variante 1

- DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 4)

Variante 2

- Verhaltenskodex des Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. („BME-CoC“)
- Verhaltenskodex des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct („VDB-CoC“)]

Variante 3

- [genaue Bezeichnung des Verhaltenskodex des Auftragnehmers aufnehmen] („Auftragnehmer-CoC“)]

bei Beistellungen:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beistellungen (EVB Beistellung) - Ausgabe (Anlage)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A06 -

bei Qualitätssicherung:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) - Ausgabe (Anlage)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05 -

bei Serialisierung nach GS1-Anwendungsstandard:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur serialisierten Kennzeichnung von Produkten nach dem GS1-Anwendungsstandard (EVB Serialisierung) - Ausgabe (Anlage)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A14 -

für brandgefährdete Materialien:

- Für brandgefährdete Materialien gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

bei Arbeiten an oder über Bahnanlagen:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen - nachfolgend Auftraggeber genannt - zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngelände und bei Arbeiten an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die sich nicht auf Bahngelände befinden (EVb Unfallverhütung) - Ausgabe [REDACTED]
- Auftraggeber-Drucksache 208.1210A07 -

bei Verpflichtung der Lieferanten zum Nachweis der Nachhaltigkeit:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVb Nachhaltigkeit) - Ausgabe [REDACTED]
- Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15 -

bei Nutzung von SAP Business Network und SAP Ariba „Supply Chain Collaboration“:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Nutzung von SAP Business Network und SAP Ariba "Supply Chain Collaboration" (SCC) (EVb SAP Business Network und SCC) - Ausgabe [REDACTED]
- Auftraggeber-Drucksache 208.1210A16 -

bei Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeuersatzteilen:

- Für Materialien, an denen Schweißarbeiten ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

bei Kleben von Ersatzteilen für Schienenfahrzeuge:

- Für Leistungen aus diesem Vertrag, die Klebeverbindungen beinhalten, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

2.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

3 Preise

3.1 Die in dem Preisblatt (Anlage 1) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise

frei Empfangsstelle (DAP Incoterms 2020 ICC). Durch die Verwendung der Incoterms 2020 ICC bleiben die übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages, eines Einzelvertrages sowie der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2 unberührt.

3.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.3 Sofern in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

3.4 Preisgleitformel

Für die Preise gilt ab dem zweiten Vertragsjahr, bzw. sofern sich die Parteien auf die Fortsetzung der Vertragslaufzeit gem. Ziffer 10.2 dieses Rahmenvertrages einigen auch ab dem dritten Vertragsjahr, die folgende Preisgleitklausel:

Bitte wählen Sie eine der Varianten aus:

- Variante 1: Preisgleitformel DB

$$P = P_0 * (0,1 + 0,7 \frac{M}{M_0} + 0,2 \frac{L}{L_0})$$

P = Neuer Preis des jeweiligen Folgejahres

P₀ = Basispreis (Rahmenvertragspreis zum Vertragsschluss oder der letzten Preisanpassung)

M = aktueller Wert; Statistisches Bundesamt; GP19-27124 Teile f. Elektrizitätsvertei.- od.-schalt-einricht.

M₀ = Basiswert bei Vertragsschluss; Statistisches Bundesamt; GP19-27124 Teile f. Elektrizitäts-vertei.- od.-schalteinricht.

L = aktueller Wert; Statistisches Bundesamt; Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige; Tabellencode 62231; GP WZ08-24-02 Metall- und Elektroindustrie ohne Sonderzahlung

L₀ = Basiswert bei Vertragsschluss; Statistisches Bundesamt; Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige; Tabellencode 62231; GP WZ08-24-02 Metall- und Elektroindustrie ohne Sonderzahlung

M und L ergeben sich jeweils aus den Durchschnittswerten der letzten 12 verfügbaren Monate des laufenden Vertragsjahres, i.d.R. der 9-11 Monat des Vertragsjahres.

Deckelung:

Bis zu +/- 2 % Preisveränderungen (zum Preis im 1. Vertragsjahr) bleibt der Preis stabil.

Werden die Preisveränderungen für ein Vertragsjahr +/- 2 % über- bzw. unterschritten, wird die Preisgleitformel angewendet.

Turnus: Eine Preisänderung ist der jeweils anderen Seite mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen, sie entfaltet dann Wirkung zum Ersten des auf die Monatsfrist folgenden Monats (Juli des jeweiligen Jahres). Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Antrags zur Verfügung stehenden Indizes. Preisänderungen können nur 1 x jährlich stattfinden.

- Variante 2: Preisgleitformel AN:

[Hinweis an Bieter: Preisgleitformel als Anlage hinzufügen]

4 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung)

- 4.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung des Bestellers unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zu Stande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.
- 4.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.
- 4.3 Folgende Stellen dürfen bestellen (Besteller):

Die Deutsche Bahn AG und alle mit ihr im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Kalendertagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche oder konkludente bzw. eine von der Bestellung abweichende Bestätigung des Auftragnehmers, so kommt der Einzelvertrag nach Ablauf der fünf Kalendertage verbindlich gemäß der Bestellung zu Stande. Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Kalendertagen ein Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. fristen zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann. Lehnt der Besteller das Gegenangebot des Auftragnehmers ab, so kommt der Einzelvertrag mit den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Lieferterminen bzw. -fristen zu Stande.

5 Ausführungstermin

5.1

Die verbindliche Frist für die Ausführung, gerechnet vom Eingang der Bestellung bei dem Auftragnehmer, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Diese Frist schließt gegebenenfalls eine erforderliche Installation, Inbetriebsetzung o.ä. ein.

- 5.2 Die bestellten Gegenstände sind zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin bzw. spätestens bis zu dem angegebenen Ende der Lieferfrist, im letzteren Fall frühestens 5 Tage vorher, wenn in der Bestellung nichts anderes vorgesehen worden ist, bei der Empfangsstelle anzuliefern.

5.3

Bitte wählen Sie eine der Varianten aus:

Variante 1: Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung pro Tag, maximal jedoch 10% dieses Auftragswerts zu verlangen

Variante 2: Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung pro Tag, maximal jedoch 10 % dieses Auftragswerts zu verlangen. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziffer 5.2 unberührt.

6 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation

- 6.1 Die in der Leistungsbeschreibung mit besonderem Hinweis versehenen Gegenstände werden im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung unterzogen. Die dafür nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung) vorgesehene Prüfstufe 1 oder 2 bzw. - nur gültig bei Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugersatzteilen - Prüfkategorie 1, 2 oder 3 ist bei der jeweiligen Position angegeben. Der Auftragnehmer wird dem Qualitätsprüfingenieur, dessen Anschrift bei

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Schienenfahrzeuge und Schienenfahrzeugteile (FE.EF 4)

Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64540

Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Produktbereich Bauliche Anlagen,
Qualitätssicherung Beschaffung Infrastruktur (FE.EI 14)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64550

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Service (FE.EF 42)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-56086

zu erfragen ist, den Beginn der Fertigung und die Bereitstellung der Gegenstände bei Prüfstufe 1 bzw. den Beginn der Fertigung der Gegenstände bei Prüfstufe 2 mitteilen. Bei Gegenständen der Prüfkategorien 1 bis 3 sind der Beginn der Fertigung sowie die Bereitstellung der Gegenstände mitzuteilen.

- 6.2 Hinsichtlich der Qualitätssicherung nach Ziffer 6.1 kommen die nachfolgend aufgeführten Abnahmeprüfzeugnisse in Betracht, die dem Auftragnehmer als Vordruck zur Verfügung gestellt werden. Diese Abnahmeprüfzeugnisse werden von dem Auftragnehmer vollständig ausgefüllt an den Auftraggeber/Besteller zurückgeschickt:

- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (mit Güteprüfbescheinigung)
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (für Stichproben)
- Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204
- Prüfbescheinigung
- Lieferfreigabe (LF)

- 6.3 Sofern für die Leistung des Auftragnehmers eine vom Auftraggeber zu bestätigende Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ), erforderlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

7 Verpackung, Versand

7.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nachfolgenden Anforderungen an Verpackungen als Mindestanforderungen bei der Erbringung seiner Leistung über die gesamte Laufzeit des Vertrages ab spätestens sechs Monate nach Vertragsbeginn zwingend einzuhalten:

- Lieferungen erfolgen bestmöglich verpackungsfrei bzw. in Originalverpackungen aus vorgelagerten Wertschöpfungsstufen.

- Beim Einsatz von Verpackungen werden Verpackungsgrößen an die tatsächliche Produktgröße angepasst, Steckverbindungen Klebeverbindungen vorgezogen, bestmöglich Neutralverpackungen ohne Druckfarbenbeschichtungen (bspw. Unternehmenslogos) eingesetzt und faserbasierte Füllmaterialien grundsätzlich kunststoffbasierten vorgezogen.

- Eingesetzt werden ausschließlich Monomaterialverpackungen, die nachweislich zu mindestens 95 % durch marktübliche standardisierte Erfassungs- und Recyclingverfahren recycelbar sind.

- Der Recyclinganteil sämtlicher Primär- und Versandverpackungen sowie Polster-, Schutz- und Füllmaterialien beträgt bei kunststoffbasierten Materialien nachweislich mindestens 50 % und bei faserbasierten Materialien nachweislich mindestens 70 %. Abweichungen sind möglich, sofern die Materialien nachweislich 100 % biologischen Ursprungs und zu 100 % biologisch abbaubar sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die eigenen Zulieferer zu verpflichten, die voran genannten Anforderungen an Verpackung gleichermaßen einzuhalten und wiederum an deren eigenen Zulieferer weiterzugeben. Zur Prüfung der Einhaltung der voran genannten Kriterien behält sich der Auftraggeber vor, jederzeit während der Vertragslaufzeit - jedoch erst ab sechs Monate nach Vertragsbeginn - entsprechende Nachweise vom Auftragnehmer zu verlangen. In Ausnahmefällen wie bspw. beim Bestehen von technischen, logistischen bzw. qualitätssichernden Gründe kann der Auftraggeber eine Abweichung von den voran genannten Anforderungen zulassen. In diesem Fall ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer mit einer entsprechenden Begründung und ggf. entsprechenden Nachweisen schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

7.2 Für die zur Ausführung der Leistung erforderlichen Logistikleistungen und Gütertransporte gilt Ziffer 6.3 der AEB.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien mit beschränkter Lagerfrist auf den Bestell- und Lieferdokumenten zu kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-) Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar zu beschriften:

- Hersteller
- Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung
- lagerfähig bis (*Hinweis: Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr*)

8 Mängelansprüche und Haftung

8.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten. Die Frist beginnt/mit der Abnahme der Lieferung/mit der Übergabe der Lieferung gegen Empfangsquittung/an der Empfangsstelle.

8.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 21 Tagen zu erbringen.

Bitte wählen Sie eine der beiden Variante aus und beachten Sie die Mindestanforderungen gemäß der Bewertungsmatrix.

8.3 ☐ **Variante 1:** Es gilt Ziffer 9.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

☐ **Variante 2:** Abweichend zu Ziffer 9.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt folgende Regelung zur Mängelhaftung. Die Vertragsparteien haften einander für von ihnen zu vertretende Schäden, egal aus welchem Rechtsgrund,

- bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. € je Schadensfall und 4,0 Mio. € pro Jahres-scheibe

und darüber hinaus nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und zwar unabhängig von der Schadensart oder
- für Personenschäden sowie sonstige Fälle gesetzlich zwingender Haftung, für die jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet wird.

9 Rechnung, Saldenabgleich

9.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt.

9.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:

deutschebahn.com/rechnungsstellung

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

9.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

9.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizierer (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

9.5 Sofern abweichend vom Format XRechnung bzw. Peppol BIS Billing ein anderes Format vereinbart ist (Papier, PDF), müssen die Rechnungen in Textform an, die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden.

9.6 Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren:

Name der DB-Gesellschaft
ggf. Regionsangabe
c/o Deutsche Bahn AG SSC DE
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

- 9.7 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 9.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.
- 9.9 Sofern zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland des Liefergegenstandes Präferenzabkommen bestehen oder autonome Präferenzmaßnahmen angewendet werden, fügt der Auftragnehmer der jeweiligen Rechnung gültige Präferenznachweise, z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, A.TR, Formblatt A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, bei.

10 Vertragslaufzeit

- 10.1 Der Vertrag tritt am tbd in Kraft und endet am tbd (24 Monate nach Vertragsbeginn). Der Vertrag gilt für alle innerhalb der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer eingegangenen Bestellungen, auch wenn der Ausführungstermin außerhalb dieser Laufzeit liegt.
- 10.2 Zudem kann der Vertrag im Anschluss an die Vertragslaufzeit gem. Ziffer 10.1 im Einvernehmen beider Parteien zweimal um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die Parteien müssen sich insofern bis spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit einigen.

11 Qualität, Funktion

- 11.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.
- 11.2 Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen hat der Auftragnehmer an der Entwicklung kostengünstiger Erzeugnisse weiterzuarbeiten.

12 Verhaltenskodex

Varianten zu Verhaltenskodex

Bitte wählen Sie eine der Varianten aus.

Variante 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

Variante 2 (BME/VDB-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung des Verhaltenskodex des [Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) (CoC-BME)] / [Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct (CoC-VDB)] im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus diesem Kodex und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Kodex wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.]

Variante 3 (gleichwertiger Auftragnehmer-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den Auftragnehmer-CoC im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus dem Auftragnehmer-CoC und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Auftragnehmer-CoC wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.]

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 12 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen.

Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer

erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

13 Sicherheit im Schienenverkehr

Im Zusammenhang mit der EU-weiten Harmonisierung von Regelungen und Vorgaben zur Unterstützung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im Schienenverkehr bedarf es Regelungen und Ansätze für die Risikosteuerung. So benötigen Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in diesem Zusammenhang insbesondere gemäß den Verordnungen (EU) 2018/762 und 2019/780 für den Nachweis einer solchen Risikosteuerung durch ein Sicherheitsmanagementsystem, welches an den unternehmerischen Tätigkeiten ausgerichtet ist. Auch ist die Instandhaltung von Güterwagen eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erforderlich, die auf Basis eines nachgewiesenen Instandhaltungssystems erteilt wird (ECM-Zertifizierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779). Im Rahmen der Risikosteuerung sollen Risiken erkannt, Informationen hierzu zwischen den Beteiligten ausgetauscht, Verbesserungen umgesetzt sowie deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Dies kann auch Schnittstellen zu dem Auftragnehmer betreffen. Grundlage für eine ausreichende Risikosteuerung seitens der hierfür Verantwortlichen kann u.a. eine Verbesserung der Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit von sicherheits- und verfügbarkeitsrelevanten Produkten sein. Soweit für von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen Anforderungen an die eindeutige Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der durch den Auftragnehmer gelieferten Produkten zu stellen sind, finden für die in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Gegenstände die Bestimmungen der EVB Serialisierung Anwendung.

15.1

14 Sonstiges

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 16.2 Nach Abschluss des Vertrages teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Warennummern nach dem harmonisierten System der Weltzollorganisation mit.

[Signatur, Datum]

Auftraggeber

Auftragnehmer

[Signatur, Datum]

[Signatur, Datum]

□